



Platz- und Hausordnung und für das Vereinsgelände sowie Sonderregelungen des WMC-Wetzlar e.V. im ADAC

1. Allgemeines Verhalten

Die Platz- und Hausordnung soll dem Wohl aller dienen. Jeder hat sich auf dem Vereinsgelände so zu verhalten, dass keine Störungen anderer Mitglieder oder Gäste auftreten. Verstöße können mit Platzverweis durch den Platzwart oder ein Vorstandsmitglied geahndet werden.

1.1. Grundsatz für jeden Benutzer der clubeigenen Anlagen sind ein clubfreundliches Verhalten, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Sportlichkeit.

1.2. Der Zutritt zum Platz und zu den Gebäuden ist nur Clubmitglieder und deren Gästen gestattet.

1.3. Rücksichtvolles Auftreten sowie Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Clubgeländes und der Baulichkeiten. Sämtliche Einrichtungen sowie das clubeigene Material sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

1.4. Den Anordnungen des Platzwartes oder Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung bzw. bei sittenwidrigem Verhalten sind die genannten Personen berechtigt, u.U. einen sofortigen befristeten Haus- und Platzverweis zu erteilen. Über längerfristige Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

1.5. Die das Clubgelände zuletzt verlassenden Mitglieder haben, soweit sie Inhaber eines Schlüssels sind folgende Kontrollen durchzuführen:

1.5.1. Vereinsgelände

- Müll, Unrat und Vereinsgeräte weggeräumt?
- Schrankenanlagen und Kette verschlossen?

1.5.2. Containeranlage

- Sind alle Lichter ausgeschaltet?
- Sind alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet?
- Sicherungen ausgeschaltet?
- Containertür doppelt verschlossen und Schlüssel im Vereinsgebäude am Schlüsselbrett?

1.5.3. Vereinsgebäude

- Sind alle Lichter ausgeschaltet?
- Sind alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet (Herd./Heizgeräte u.a.)?
- Sind alle Fenster, Fensterläden und Türen verschlossen?
- Zugangstür doppelt verschlossen?

1.6. Anträge auf Überlassung von Vereinshaus- und Schrankenanlagenschlüssels und deren Ausgabe erfolgt alleinig über den Platzwart, gegen Schlüsselübergabeprotokoll. Der Schlüsselpfand in Höhe von 25 EUR, ist direkt und in bar beim Platzwart zu entrichten. Über die Ausgabe von Schlüsseln entscheidet der Platzwart. Der Inhaber eines Schlüssels haftet bei Verlust für den entstandenen Schaden. Er hat dem Platzwart bzw. Vorstand den Verlust sofort zu melden.

1.7. Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen und Schäden sowohl in Gebäuden als auch auf dem Vereinsgelände sind vom Halter zu beseitigen.



1.8. Beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist äußerste Vorsicht geboten.

1.9. Hinweise auf evtl. Feuer- oder Unfallgefahren sind dem Platzwart bzw. Vorstand unverzüglich zu melden.

2. Hausordnung

2.1. Benutzung der Toiletten, Duschen usw.

2.1.1. Es stehen getrennte Toiletten und eine Dusche zur Verfügung. Die genannten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

2.1.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände und sonstiges Privateigentum; egal wo es aufbewahrt wird.

2.2. Benutzung der Clubräume

2.2.1. Die Clubräume, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen offen. Vereinsfremde Personen ohne Begleitung eines Mitgliedes haben keinen Zutritt. Ausgenommen ist die Teilnahme an genehmigten Lehr-, Informations- und anderen Veranstaltungen.

2.2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in den von ihm benutzten Räume von grobe Verunreinigungen zu säubern. Die benutzten Stühle sind ordentlich aufzustellen.

2.2.3. Vom Mitglied mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen von diesen und seiner Familie/Gäste verzehrt werden. Kühlmöglichkeiten bestehen im Container oder der Küche.

2.2.4. Veranstaltungen von Gruppen von Clubmitgliedern oder einzelner Clubmitglieder als private Sportveranstaltung in den Clubräumen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Sie sind 6 Wochen vorher mit dem Vordruck (erhältlich beim Platzwart) schriftlich zu beantragen.

Unabhängig davon haben alle Mitglieder auch während solcher Veranstaltungen freien Zugang zu den Räumlichkeiten, wobei sie Rücksicht auf die Veranstaltung zu nehmen haben.

2.2.5. Schulungen, Lehrgänge, Lichtbilderabende und sonstige dem Vereinsleben dienende Veranstaltungen von Gruppen von Mitgliedern können jederzeit nach Terminabsprache durchgeführt werden.

2.2.6. Hunde dürfen nicht in das Vereinsgebäude.

2.3. Jugendschutz

Der Aufenthalt auf dem Clubgelände und in allen clubeigenen Räumlichkeiten ist Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr und den Jugendlichen unter 18 Jahren nach 24:00 Uhr nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet.

Für alle Jugendlichen unter 16 Jahren gilt auf dem Clubgelände ein absolutes Rauchverbot.



3. Spezielle Platzordnung

3.1. Lagerplätze / Liegeplätze allgemein

3.1.1. Die Lagerung von vereinseigenem Sportmaterial hat Vorrang. Im Rahmen der Restkapazität können Lagerplätze für privates Sportmaterial, für die Dauer des Aufenthaltes vergeben werden. Privates Eigentum ist im Zuge der Abreise wieder mitzunehmen. Die Vergabe von Lagerplätzen für privates Sportmaterial erfolgt nur an Mitglieder.

3.1.2. Bezüglich der Steganlagen/Liegeplätze wird auf die gültige Geschäftsordnung verwiesen. Wird ein Tausch von Liegeplätzen erforderlich (in begründeten Fällen auch während der Saison), ist dieses dem Platzwart mitzuteilen, damit die Stegplatzzeichnung geändert werden kann.

3.1.3. Trailer sind auf dem Gelände möglichst im Randbereich abzustellen.

3.1.4. Gästen aus anderen Vereinen kann nach Zustimmung des jeweiligen Stegeigentümers eine kurzfristige Lagerung von Booten erlaubt werden.

3.2. Gebühren für die Einlagerung von Privatmaterial auf dem Vereinsgelände
Der Verein kann für die Lagerung von privaten Sportgeräten auf dem Vereinsgelände Lagergebühren erheben. Die Gebühr wird – unabhängig vom tatsächlichen Einlagerungszeitraum – fällig. Über die Höhe der Lagergebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3. Alle Bootseigner des WMC-Wetzlar sind verpflichtet, beim Ab- und Aufslipen anwesend zu sein und aktiv mitzuwirken. Ein ordnungsgemäßes Abstellen der Slipwagen/Trailer auf dem Vereinsgelände ist durch alle Bootseigner durchzuführen.

4. Sondervorschriften

4.1. Rauchverbot

Im Vereinshaus sowie im Container ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. In der trockenen Jahreszeit kann der Vorstand das Rauchverbot auch auf das Freigelände ausdehnen.

4.2. Offenes Feuer

Für das Abbrennen von offenem Feuer auf dem Grillplatz und auf dem Clubgelände muss der Clubvorsitzende seine Zustimmung geben. Alle Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.3. Feuerwerkskörper

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf dem Clubgelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

4.4. Versicherungsschutz

Die von Mitgliedern auf dem Clubgelände gelagerten privateigenen Boote, Sportgeräte und Zubehörteile sowie jegliches weitere Privateigentum sind seitens des Vereins nicht gegen Diebstahl, Feuer, Sturm oder sonstige Beschädigungen versichert. Der Verein übernimmt dafür keine Haftung; gleich welcher Art. Die auf dem Gelände gelagerten Boote müssen haftpflichtversichert sein. Der ausreichende Versicherungsschutz ist auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen.



4.5. Sondervorschriften

Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann Sondervorschriften erlassen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil dieser Clubordnung werden.

4.6. Befahren des Clubgeländes

Das Befahren des Clubgeländes ist nur im Schritttempo gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Rasen- und Grünflächen ist erlaubt, solange kein Austritt von Schmiermitteln, Kraftstoffen oder sonstige umweltschädigenden Substanzen erfolgt. Wohnmobile, Wohnwagen und Camper sind so aufzustellen, dass eine max. Platzausnutzung möglich ist. Entsprechende Zugfahrzeuge sind im Schranken- / Einfahrtsbereich zu parken.

4.7. Das Abwaschen der Boote ist mit Frischwasser /Trinkwasser gestattet. Es ist darauf zu achten, dass dieses mit möglichst geringem Wasserverbrauch erfolgt und nur Schmierseife als Reinigungsmittel verwendet wird.

5. Sonderregelungen

5.1 Stegkauf / Stegverteilung / Steganteile / Steglagerung

Der Vereinsvorstand besitzt bei einem frei werdenden Stegplatz ein Vorkaufsrecht. Eine Zuteilung eines freien Steges oder einer Steghälfte erfolgt mit Beschluß durch den Vorstand. Die max. Veräußerungshöhe ist in der Gebührenordnung festgesetzt. Das Lagern von Stegen auf dem Vereinsgelände im Zeitraum Oktober bis April wird den jeweiligen Stegeigentümern gestattet. Der WMCW übernimmt hierfür jedoch keinerlei Rechte und Pflichten. Das Lagern der Stege erfolgt auf eigene Gefahr der Stegeigentümer. Die Einlagerungsgebühr ist gemäß Gebührensatzung beim Platzwart in bar zu entrichten.

5.2 Arbeitseinsätze / Arbeitsstunden

Jedes Vereinsmitglied hat pro Saison 5 Arbeitsstunden zu entrichten. Die angesetzten Arbeitseinsätze werden vom Vorstand festgesetzt und vor Saisonbeginn den Mitgliedern mitgeteilt. Eine Übertragung von Arbeitsstunden an Familien oder andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Arbeitsstunden können ggf. auch im Zuge von Veranstaltungen (Sommerfest, Ferienpass, etc.) anfallen bzw. gutgeschrieben werden. Hierrüber entscheidet der Vorstand vor den Veranstaltungen mittels Beschluss.

6. Inkrafttreten

Diese Clubordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. April 2017 in Kraft, Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten.

Gezeichnet, der Vorstand des WMC-Wetzlar e.V. im ADAC